



dr. F. J. Schönweger
dr. Manfred Bosin
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Spesen für Bewirtung und Beherbergung – steuerliche Handhabung

Die steuerliche Veranlagung der Ausgaben für Bewirtung (Speisen und Getränke) und Beherbergung (Übernachtung) wird mit 1. September 2008 neu geregelt: ab diesem Datum wird die darin enthaltene Mehrwertsteuer absetzbar. Die Ausgaben müssen ab diesem Datum mit Rechnung belegt sein, für den Abzug der MwSt. genügt die „ricevuta“ bzw. der „scontrino parlante“ nicht! (jene, welche auf den Abzug der MwSt. freiwillig verzichten wollen bzw. jene, welche die MwSt. aufgrund subjektiver Voraussetzungen sowieso nicht abziehen können (z.B. Ärzte, Versicherungsvertreter, Anlageberater, ...) können auch in Zukunft weiterhin nur die „ricevuta“ verwenden).

Im Gegenzug sind die Spesen nur mehr zu 75% von den direkten Steuern absetzbar. In Summe ergibt sich dadurch in etwa ein Null-Summen-Spiel, nur daß man in Zukunft eben eine Rechnung verlangen muß. Auf der Rechnung müssen die üblichen Angaben aufscheinen, d.h. Bezeichnung der Firma, sowie Adresse (MwSt.-Nr. und Steuernummer des Empfängers sind nicht verpflichtend vorgeschrieben).

Für die Gastbetriebe bedeutet dies, daß folgendes zu berücksichtigen ist:

- eine Rechnungsvorlage sollte erstellt werden (man kann auch auf die bisherige ricevuta-fattura fiscale zurückgreifen, wobei allerdings das Risiko einer fehlerhaften Nummerierung größer ist)
- jedem Gast, der eine solche verlangt, muß diese ausgehändigt werden
- auf der Rechnung aufscheinen müssen (zusätzlich zu den eigenen Identifikationsangaben wie Bezeichnung, Adresse, MwSt.-Nummer, Handelskammer-Eintragung):
 - Name und Adresse des Gastes,
 - Rechnungsdatum,
 - fortlaufende Rechnungsnummer,

- erbrachte Dienstleistung,
- Steuergrundlage,
- MwSt.-Satz (=10%),
- MwSt.-Betrag (separate Ausweisung der MwSt.!)
- Gesamtbetrag.

De facto muss die Steuergrundlage retrograd vom Preis herausgerechnet werden, was selbstverständlich einen Mehraufwand verursacht. Das Herausrechnen geschieht, indem man den Gesamtpreis durch 1,1 teilt, wodurch man die Steuergrundlage erhält. Die Differenz bildet dann die MwSt. Beispiel: Gesamtbetrag = 23 € auf der Rechnung muss angegeben werden: Steuergrundlage = 20,90 € ($23 : 1,1 = 20,90$), MwSt.-Satz = 10%, MwSt. = 2,10 €, Gesamtbetrag = 23 €

Die Rechnungen müssen sodann auch korrekt verbucht werden, wobei hierbei zur Zeit 2 Möglichkeiten vorgesehen sind: die Verbuchung als Gesamtbetrag im Tagesinkassoregister, oder die Verbuchung Rechnung für Rechnung in einem eigenen MwSt.-Ausgangsregister. Wir empfehlen aus Gründen der Vereinfachung und der Kosteneinsparung die Rechnungen pro Tag als Summe in einer eigenen Spalte des Tagesinkassoregisters auszuweisen. Selbstverständlich wäre es wünschenswert, wenn Sie die Vorgehensweise mit der Mitarbeiterin, welche für Ihre Buchhaltung zuständig ist, abklären würden.

Mit freundlichen Grüßen,

Bosin & Maas & Stocker

Meran, August 2008